

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vision Personaldienstleistungen GmbH

- im Folgenden E&T genannt -

§1 Geltung

Für alle Dienstleistungen, die E&T im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung erbringt, erkennt der Kunde die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), unter Ausschluss anderer, entgegenstehender Geschäftsbedingungen, an.

§2 Grundsätzliches und Vertragsverhältnisse

E&T ist in Besitz der Erlaubnis nach §§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und beschäftigt seine Mitarbeiter zu den Bedingungen der Tarifverträge der Zeitarbeit die der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) mit einer oder mehreren der Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit, namentlich IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG BAU, EVG, GdP, abgeschlossen hat, und nach den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen. Die Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden (Entleiher) erfolgt auf Grundlage des AÜG. Vertragsparteien des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags (AÜV) sind einzig E&T und der Kunde. Jegliche den AÜV betreffenden Absprachen können ausschließlich zwischen E&T und dem Kunden getroffen werden. Der überlassene Mitarbeiter ist nicht berechtigt, für E&T rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

§3 Grundsatz der Gleichstellung und Überlassungs-höchstdauer / Informationspflicht des Kunden

(1) Der Kunde prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser im Sinne des § 8 Abs. 3 AÜG bei ihm oder bei einem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der Überlassung angestellt war (sog. Drehtürklausel). Sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 AÜG gegeben, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich E&T zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

(2) Der Kunde prüft für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Kunde E&T darüber unverzüglich informieren. Soweit sich aus der dann ermittelten Überlassungsdauer insgesamt die Verpflichtung zur Gleichstellung gemäß § 8 Abs. 4 AÜG ergibt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich E&T zu informieren. In diesen Fällen stellt der Kunde alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 AÜG in Verbindung mit § 8 AÜG. Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes.

(3) Um die Einhaltung der Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1b AÜG sicherzustellen, prüft der Kunde für jeden namentlich benannten Zeitarbeitnehmer unverzüglich, ob dieser innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG (3 Monate und ein Tag) zuvor von einem anderen Verleiher an ihn überlassen worden ist. Liegt ein solcher Fall vor, wird der Kunde E&T darüber unverzüglich informieren. Ferner informiert der Kunde E&T in Textform unverzüglich und vollständig über alle in seinem Unternehmen geltende Regelungen, die eine längere als eine 18-monatige Überlassungshöchstdauer zulassen und die für einen Betrieb in dem ein Zeitarbeitnehmer auf Grundlage des Überlassungsvertrages eingesetzt werden kann, relevant sind. Beide Seiten überwachen die Einhaltung der jeweils gültigen Überlassungshöchstdauer. Hat eine der Parteien berechtigte Zweifel daran, dass die Überlassungshöchstdauer eingehalten wird, ist sie dazu berechtigt, den Einsatz des betreffenden Zeitarbeitnehmers sofort zu beenden. Kommt es zu einer Überschreitung der Überlassungshöchstdauer, verzichten die Parteien gegenseitig auf die Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen, die sich aus dieser Fristüberschreitung ergeben.

(4) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschangaben seitens des Kunden haftet dieser für alle daraus für E&T entstandenen Schäden und Aufwendungen, dies gilt insbesondere für etwaige hierdurch begründete Lohnnachzahlungen, nachzuzahlende Sozialversicherungs-abgaben, Geldstrafen oder Bußgelder.

§4 Arbeitseinsatz

Der Kunde darf den Mitarbeiter ausschließlich am vereinbarten Einsatzort und für die vereinbarten Tätigkeiten einsetzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen zwingend der vorherigen Zustimmung durch E&T. Während des Arbeitseinsatzes unterliegt der Mitarbeiter der Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegenüber den Mitarbeitern von E&T. Der Kunde gewährt E&T zur Wahrnehmung der Arbeitgeerpflichten Zutrittsrecht zu den Mitarbeitern und deren Arbeitsplätzen.

Bei Erstüberlassung wird eine 4-stündige Probezeit zur Eignungsprüfung des Mitarbeiters vereinbart. Stellt der Kunde in dieser Zeit die Nichteignung des Mitarbeiters fest oder erscheint der Mitarbeiter nicht am Arbeitsplatz, wird E&T nach Möglichkeit eine Ersatzkraft stellen. Gelingt dies nicht erfolgreich, gilt der Vertrag als beendet und E&T wird von der Überlassungsverpflichtung freigestellt.

E&T ist jederzeit berechtigt, aus zwingenden organisatorischen oder gesetzlichen Gründen, an den Kunden überlassene Mitarbeiter gegen gleichwertige Mitarbeiter auszutauschen. E&T ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Überlassung von Mitarbeitern durch außergewöhnliche Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, z.B. auch bei Arbeitskampfmassnahmen, behördlichen Maßnahmen und Naturkatastrophen.

§5 Arbeitszeit und Mehrarbeit

Der Kunde verpflichtet sich den Mitarbeiter nur innerhalb der zulässigen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beschäftigen. Hiervon abweichende Beschäftigungszeiten sind nur mit einer durch den Kunden erwirkten Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig. Für Mehr-, Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnet E&T dem Kunden Zuschläge entsprechend dem AÜV oder Rahmenvertrag, soweit keine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.

§6 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Überlassung der Mitarbeiter erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften. Der Kunde verpflichtet sich den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme ausführlich am Arbeitsplatz und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 11 Abs.6 AÜG in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes einzuweisen und über besondere Gefahren und notwendige Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Der Mitarbeiter darf seine Tätigkeit nur in der vorgesehenen Schutzausrüstung aufnehmen, welche grundsätzlich von E&T (insbesondere S3 Schuhe, Helm, Brille, Handschuhe) und bei speziellen Anforderungen vom Kunden gestellt wird. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sind vom Kunden sicherzustellen. Sicherheitstechnische Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch Personalverantwortliche von E&T oder seine Fachkraft für Arbeitssicherheit regelmäßig durchgeführt. Für den Fall eines Arbeitsunfalls verpflichtet sich der Kunde zur unmittelbaren Mitteilung an E&T und gemäß SGB VII an seine zuständige Berufsgenossenschaft. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind gemeinsam zu untersuchen.

§7 Branchenzuschlags-Tarifverträge

Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Branchenzugehörigkeit und bei der Ermittlung von Vergleichsentgelten verpflichtet. Sobald sich Änderungen hinsichtlich der vom Kunden gemachten Angaben ergeben, insbesondere bei Versetzung des Mitarbeiters in eine andere Abteilung oder bei Veränderung des genannten Vergleichsentgelts wird der Kunde E&T unverzüglich unterrichten. Sofern der Kunde keine Deckelung des Tarifentgelts des Mitarbeiters wünscht, entfällt die Verpflichtung zur Angabe eines Vergleichsentgelts.

Wenn sich Angaben des Kunden als nichtzutreffend erweisen sollten oder der Kunde Änderungen nicht rechtzeitig mitteilt, verpflichtet sich der Kunde, E&T von sämtlichen hierdurch entstehenden Aufwendungen freizustellen.

Dies betrifft insbesondere etwaige hierdurch begründete Entgeltnachzahlungen, nachzuzahlende Sozialversicherungs-abgaben, Geldstrafen oder Bußgelder.

§8 Übernahme des Mitarbeiters/ Personalvermittlung

Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter oder einem mit diesem wirtschaftlich oder rechtlich i.S.v. §15 AktG verbundenen Unternehmen zustande, so ist darin eine honorarpflichtige Personalvermittlung zu sehen. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung folgender Vermittlungshonorare, in Abhängigkeit der Überlassungsdauer des Mitarbeiters beim Kunden. Die Höhe der Vermittlungsgebühr ist wie folgt gestaffelt: Übernahme innerhalb der ersten drei Monate 30% des Jahresbruttoeinkommens, nach drei Monaten 20% des Jahresbrutto-einkommens, nach sechs Monaten 15% des Jahresbruttoeinkommens, nach neun Monaten 10% des Jahresbruttoeinkommens, nach zwölf Monaten keine Vermittlungsgebühr.

Das Jahresbruttoeinkommen entspricht dem Arbeitsentgelt (brutto) beim Kunden ohne Nebenzuwendungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Honoraranspruch entsteht am Tag der Einstellung.

Übernimmt der Kunde innerhalb von 3 Monaten durch E&T vorgestellte Bewerber in ein Arbeitsverhältnis oder wurden Bewerberprofile vom Kunden angefordert und er schließt innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser Profile einen Arbeitsvertrag mit diesem Bewerber ab, gilt dies ebenfalls als Vermittlung und begründet einen Vermittlungshonorar-anspruch des Verleihers, ohne dass ein ausdrücklicher Vermittlungsauftrag erteilt wurde. Unberührt bleibt der Vermittlungshonoraranspruch für 3 Monate auch, wenn die betreffende Person z.B. über ein anderes Personaldienstleistungsunternehmen zwischenzeitlich beim Kunden beschäftigt ist. Bezüglich der Vertrags Begründung ist der Kunde E&T gegenüber auskunftspflichtig. Das Vermittlungshonorar beträgt 30% des Jahresbruttoeinkommens beim Kunden ohne Nebenzuwendungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§9 Zeiterfassung und Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich die Zeitrachweise des Mitarbeiters wöchentlich, bei Monatswechsel oder zum Einsatzende von einem bevollmächtigten Vertreter prüfen und abzeichnen zu lassen, wobei die Vermutung gilt, dass die zeichnende und dem Rechtskreis des Kunden zugehörige Person auch zeichnungsberechtigt ist. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Aussage des Mitarbeiters. Dem Kunden bleibt es vorbehalten eine geringere Beschäftigungsdauer des Mitarbeiters nachzuweisen. Auf Basis der Zeitrachweise erfolgt die Rechnungslegung an den Kunden. Fahrzeiten von mehr als einer Stunde täglich werden dem Kunden auf Basis des Stundenverrechnungssatzes in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung von Fahrzeit, Auslöse und Fahrgeldern ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von E&T und dem Einsatzort.

Alle zwischen dem Kunden und E&T vereinbarten Entgelte sind Netto-Entgelte und werden zzgl. der gesetzlich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Rechnungen von E&T sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungsreklamationen und Anfechtung von Zeiterfassungen können nur innerhalb von 14 Tage nach Rechnungszustellung berücksichtigt werden. Der überlassene Mitarbeiter ist nicht berechtigt Zahlungen entgegen zu nehmen. E&T darf Ansprüche gegen den Kunden jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verpfänden oder abtreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber E&T aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Gegenanspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§10 Anpassung des Stundenverrechnungssatzes

Bei einer Überlassungsdauer von mehr als 9 Monaten erhöht sich der Stundenverrechnungssatz, analog dem Mitarbeiterentgelt, automatisch um 1,5% und nach 12 Monaten um 3%, sofern nicht eine andere Regelung aufgrund eines Branchenzuschlags-Tariftrags zur Anwendung kommt. Unterliegt der Kunde einer tarifvertraglichen Regelung für die Branchenzuschläge, erhöht sich der Stundenverrechnungssatz zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten automatisch um die jeweiligen Prozentpunkte des Branchenzuschlags. Änderungen des Tätigkeitsbereiches oder Einsatzortes des Mitarbeiters berechtigen E&T zur automatischen Anpassung des Stundenverrechnungssatzes um die

jeweiligen Prozentpunkte in denen sich das Mitarbeiterentgelt aufgrund der Anwendung tariflicher Regelungen, des Entsendegesetzes oder von Mindestlöhnen erhöht. Ferner zahlt der Kunden an E&T alle sich durch Änderungen des Tätigkeitsbereiches oder Einsatzortes und durch Auszahlung an den Mitarbeiter entstehenden Mehraufwendungen (z.B. Auslösen, Fahrgelder etc.), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Stundenverrechnungssatz wird ferner bei Änderungen der anwendbaren Tarifverträge und anwendbarer gesetzlicher Mindestlöhne sowie bei Änderungen angewandter Regelungen aus dem Entsendegesetz im gleichen prozentualen Verhältnis zu den Veränderungen der Entgelte beim Mitarbeiter angepasst (siehe hierzu auch §3). Die Anpassung des Stundenverrechnungssatzes aufgrund tariflicher und gesetzlicher Änderungen zeigt E&T dem Kunden rechtzeitig an, diese werden 14 Tage nach Zugang der Anzeige beim Kunden wirksam.

§11 Geheimhaltung

Der Kunde und E&T verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vor und während der Zusammenarbeit ausgetauschten, schutzwürdigen Informationen gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Kunde ist – soweit es der zu besetzende Arbeitsplatz erfordert – verpflichtet, die überlassenen Mitarbeiter proaktiv über sämtliche in seinem Betrieb maßgeblichen Geheimhaltungspflichten zu belehren. Dies gilt auch für Geheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Der Kunde wird die überlassenen Mitarbeiter, soweit erforderlich, in seinem Schutzkonzept zum Geheimnisschutz berücksichtigen.

§12 Zusicherung des Kunden

Der Kunde versichert ausdrücklich, dass sein Unternehmen nicht dem Baugewerbe zugeordnet ist oder er andernfalls die Mitarbeiter nur für Arbeiten einsetzen wird, die nicht üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

§13 Haftung

E&T haftet nur für die ordnungsgemäße Überlassung und Auswahl des Mitarbeiters, im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen, E&T haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Mitarbeiters. Die Höhe der Haftung ist ferner auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von E&T beschränkt. Die Deckungssummen können vom Kunden eingesehen werden. Die Haftung von E&T für das Handeln seiner überlassenen Mitarbeiter wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Körperschäden oder Todesfälle. Der Kunde stellt E&T von Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Mitarbeitern an den Kunden entstehen, frei. Die Haftung für sämtliche dem Mitarbeiter vom Kunden anvertraute Gegenstände, Geld oder Wertpapiere ist ausgeschlossen. Jegliche Beanstandungen des Kunden sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des Beanstandungsgrundes, schriftlich bei E&T anzuzeigen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von E&T auf Nachbesserung, unter Ausschluss sonstiger Ansprüche, auch solcher auf Schadenersatz, beschränkt.

§14 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des Deutschen Internationalen Privatrechts. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Jegliche abweichenden Regelungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch E&T. Dies betrifft auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Erfüllungsort ist der jeweilige Standort von E&T, als Gerichtsstand wird Essen vereinbart.